

Gerichtsverfassungs- und Prozessgesetz (GVPG)

vom

Inhaltsübersicht

Buch 1 Verfassung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Teil 1 Gerichte

Abschnitt 1 Gerichtsbarkeit

- § 1 Unabhängigkeit der Gerichte
- § 2 Gerichtszweige
- § 3 Richter, Rechtspfleger, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, Gerichtsvollzieher
- § 4 Gerichtsorganisation in den Ländern

Abschnitt 2 Rechtsweg

- § 5 Rechtsweg zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- § 6 Rechtsweg zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit
- § 7 Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 8 Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit
- § 9 Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
- § 10 Zulässigkeit des Rechtswegs
- § 11 Entscheidungen über den Rechtsweg

Abschnitt 3 Besetzung der Gerichte

Unterabschnitt 1 Besetzung der Spruchkörper

- § 12 Anzahl der Richter und Spruchkörper
- § 13 Besetzung der Gerichte in Zivil- und Familiensachen; Kammern für Handelssachen
- § 14 Besetzung der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit
- § 15 Besetzung der Gerichte in Strafsachen und Jugendstrafsachen bei den Amts- und Landgerichten
- § 16 Besetzung der Gerichte in Strafsachen und Jugendstrafsachen bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof
- § 17 Besetzung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 18 Besetzung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
- § 19 Besetzung der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit
- § 20 Proberichter



Unterabschnitt 2 Schöffen und ehrenamtliche Richter

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 21 Deutsche Staatsangehörigkeit
- § 22 Schutz der Schöffen und ehrenamtlichen Richter
- § 23 Befugnisse der Schöffen und ehrenamtlichen Richter
- § 24 Entschädigung der Schöffen und ehrenamtlichen Richter
- § 25 Unfähigkeit zum Amte des Schöffen und ehrenamtlichen Richters
- § 26 Für das Amt des Schöffen oder ehrenamtlichen Richters nicht zu berufende Personen
- § 27 Weitere für das Amt des Schöffen oder ehrenamtlichen Richters nicht zu berufende Personen
- § 28 Ablehnung des Schöffenamts oder des ehrenamtlichen Richteramts
- § 29 Amtsenthebung, Amtsentbindung, Streichung von der Liste der Schöffen und ehrenamtlichen Richter
- § 30 Entbindung vom Amte des Schöffen oder ehrenamtlichen Richters an einzelnen Sitzungstagen
- § 31 Unentschuldigtes Ausbleiben

Titel 2 Schöffen

- § 32 Vorschlagsliste
- § 33 Einspruch gegen die Vorschlagsliste
- § 34 Übersendung der Vorschlagsliste
- § 35 Vorbereitung der Ausschussberatung
- § 36 Ausschuss
- § 37 Entscheidung über Einsprüche
- § 38 Schöffenwahl
- § 39 Bestimmung der Schöffenzahl
- § 40 Schöffenliste
- § 41 Feststellung der Sitzungstage
- § 42 Bildung eines weiteren Schöffengerichts
- § 43 Außerordentliche Sitzungen
- § 44 Zuziehung von Ergänzungsschöffen
- § 45 Heranziehung aus der Hilfsschöffenliste
- § 46 Mehrtägige Sitzung
- § 47 Bestimmung der Fristen
- § 48 Gemeinsames Amtsgericht
- § 49 Schöffen der Strafkammern

§ 50 Jugendschöffen

Titel 3 Ehrenamtliche Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Untertitel 1 Gemeinsame Vorschriften

- § 51 Ehrenamtliche Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
- § 52 Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber
- § 53 Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer
- § 54 Besetzung der Fachkammern der Arbeitsgerichtsbarkeit
- § 55 Berufung der ehrenamtlichen Richter
- § 56 Vorschlagslisten
- § 57 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter
- § 58 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

Untertitel 2 Besondere Vorschriften

- § 59 Ehrenamtliche Richter des Landesarbeitsgerichts
- § 60 Ehrenamtliche Richter des Bundesarbeitsgerichts
- § 61 Berufung der ehrenamtliche Richter des Bundesarbeitsgerichts

Titel 4 Ehrenamtliche Richter der Sozialgerichtsbarkeit

Untertitel 1 Gemeinsame Vorschriften

- § 62 Weitere nicht zu berufende Personen
- § 63 Spruchkörper für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung
- § 64 Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber
- § 65 Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Versicherten
- § 66 Spruchkörper für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts
- § 67 Spruchkörper für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts
- § 68 Spruchkörper für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- § 69 Berufung der ehrenamtlichen Richter
- § 70 Vorschlagslisten
- § 71 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter
- § 72 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

Untertitel 2 Besondere Vorschriften

- § 73 Ehrenamtliche Richter des Landessozialgerichts
- § 74 Ehrenamtliche Richter des Bundessozialgerichts

- § 75 Berufung der ehrenamtlichen Richter des Bundessozialgerichts
- § 76 Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richter des Bundessozialgerichts

Abschnitt 4 Präsidium und Geschäftsverteilung

- § 77 Zusammensetzung und Größe des Präsidiums
- § 78 Wahl des Präsidiums
- § 79 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums; Geschäftsverteilung
- § 80 Geschäftsverteilung des Spruchkörpers
- § 81 Vertretung des Präsidenten und des aufsichtführenden Richters
- § 82 Bereitschaftsdienst; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5 Öffentlichkeit und Ordnung in der Sitzung

- § 83 Grundsatz der öffentlichen Gerichtsverhandlung
- § 84 Ton- und Filmaufnahmen
- § 85 Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung
- § 86 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 87 Zutritt
- § 88 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 89 Ordnungsmittel wegen Ungebühr

Abschnitt 6 Gerichtssprache, Gleichstellung

- § 90 Gerichtssprache
- § 91 Dolmetscher
- § 92 Verständigung mit hör- oder sprachbehinderten Personen
- § 93 Rechte von blinden oder sehbehinderten Personen

Abschnitt 7 Exterritorialität

- § 94 Exterritorialität von Mitgliedern der diplomatischen Missionen
- § 95 Exterritorialität von Mitgliedern der konsularischen Vertretungen
- § 96 Weitere Exterritoriale
- § 97 Ersuchen eines Internationalen Strafgerichtshofes

Teil 2 Staatsanwaltschaften

- § 98 Sitz und Amtsausübung
- § 99 Unabhängigkeit von den Gerichten
- § 100 Organisation

- § 101 Befugnisse der ersten Beamten
- § 102 Weisungsgebundenheit
- § 103 Generalbundesanwalt, Bundesanwälte
- § 104 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Teil 3 Dienstaufsicht

- § 105 Dienstaufsicht

**Teil 4 Nichtrichterliche Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften;
Gerichts- und Jugendhilfe**

- § 106 Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
- § 107 Rechtspfleger
- § 108 Referendare
- § 109 Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe
- § 110 Gerichtsvollzieher

Buch 2 Allgemeine Prozessvorschriften

Buch 3 Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren

Buch 4 Familiengerichtsverfahren und Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Buch 5 Strafverfahren

Buch 6 Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten

Buch 1
Verfassung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Teil 1
Gerichte

Abschnitt 1
Gerichtsbarkeit

§ 1
Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichtsbarkeit wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt, die von den Verwaltungsbehörden getrennt sind.

§ 2
Gerichtszweige

(1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof ausgeübt.

(2) Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird durch Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht ausgeübt.

(3) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht ausgeübt.

(4) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof ausgeübt.

(5) Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht ausgeübt.

§ 3

Richter, Rechtspfleger, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, Gerichtsvollzieher

Die Aufgaben der Gerichte werden nach Maßgabe der hierzu erlassenen Vorschriften durch Richter, Rechtspfleger, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und Gerichtsvollzieher wahrgenommen.

§ 4

Gerichtsorganisation in den Ländern

(1) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts,
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes,
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke,
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte,
5. die Errichtung einzelner Spruchkörper an anderen Orten,
6. die Zuweisung von Verfahren, bei denen sich die örtliche Zuständigkeit nach [§ 52 Nr. 2 Satz 1, 2 oder 4 VwGO] bestimmt, an ein anderes Verwaltungsgericht oder an mehrere Verwaltungsgerichte des Landes,
7. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3, 4 und 6, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen oder auswärtige Kammern oder Senate von Gerichten einzurichten, wenn dies für eine sachliche Förderung der Verfahren oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Länder können durch Vereinbarung dem Gericht eines Landes obliegende Aufgaben ganz oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes übertragen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass außerhalb des Sitzes eines Gerichts Gerichtstage abgehalten werden. Die Landesregierun-

gen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Abschnitt 2

Rechtsweg

§ 5

Rechtsweg zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Rechtsweg zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und in Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit diese nicht durch §§ 6 bis 9 oder durch ein anderes Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 6

Rechtsweg zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

(1) Der Rechtsweg zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit ist gegeben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen

1. Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen;
2. tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfs oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt;
3. Arbeitnehmern und Arbeitgebern
 - a) aus dem Arbeitsverhältnis;
 - b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses;
 - c) aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen;
 - d) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;
 - e) über Arbeitspapiere;
4. Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und
 - a) Arbeitgebern über Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;

- b) gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien oder Sozialeinrichtungen des privaten Rechts über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
- 5. Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und dem Träger der Insolvenzversicherung über Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;
- 6. Arbeitgebern und Einrichtungen nach Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 sowie zwischen diesen Einrichtungen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
- 7. Entwicklungshelfern und Trägern des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfergesetz;
- 8. den Trägern des freiwilligen sozialen Jahres und Helfern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen ökologischen Jahres und Teilnehmern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres;
- 9. Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;
- 10. behinderten Menschen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen und den Trägern der Werkstätten aus den in § 138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelten arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnissen.

(2) Der Rechtsweg zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit ist auch gegeben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern,

- a) die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung oder für einen technischen Verbesserungsvorschlag nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zum Gegenstand haben;
- b) die als Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeitsverhältnissen ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben.

(3) Vor die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit können auch nicht unter die Absätze 1 und 2 fallende Rechtsstreitigkeiten gebracht werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaft-

lichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist.

(4) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Personen, die kraft Gesetzes allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans der juristischen Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit gebracht werden.

(5) Der Rechtsweg zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit ist ferner gegeben in Angelegenheiten

1. aus dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 119 bis 121 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
2. aus dem Sprecherausschussgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 34 bis 36 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
3. aus dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz, soweit über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat und über ihre Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;
4. aus den §§ 94, 95, 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. aus dem Gesetz über Europäische Betriebsräte, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 43 bis 45 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
6. aus § 18a des Berufsbildungsgesetzes;
7. der Tariffähigkeit und der Tarifzuständigkeit einer Vereinigung.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten hierzu befugt ist. In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Zuständigkeit der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit **[nach Maßgabe der §§ 101 bis 110 des Arbeitsgerichtsgesetzes]** ausgeschlossen werden.

§ 7

Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit diese nicht nach

§§ 8 und 9 oder durch ein anderes Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 8

Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

(1) Der Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit ist gegeben

1. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
2. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu vollziehen sind,
3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden,
4. in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

(2) Abgabenangelegenheiten sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.

§ 9

Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

(1) Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die betreffen

1. Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
 2. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
 3. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 4. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts,
 5. die Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner über die Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 6. Streitigkeiten, die aufgrund des Lohnfortzahlungsgesetzes entstehen,
 7. Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 8. Angelegenheiten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
 9. Angelegenheiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
 10. Angelegenheiten, für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet ist.
- Satz 1 Nr. 1 gilt in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) auch, soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden ferner über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch). Dies gilt auch, soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Die §§ 87 und 96 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen finden keine Anwendung.

§ 10

Zulässigkeit des Rechtswegs

(1) Die Zulässigkeit des beschrifteten Rechtswegs wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keinem Beteiligten anderweitig anhängig gemacht werden.

(2) Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten.

§ 11

Entscheidungen über den Rechtsweg

(1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an die Entscheidung gebunden.

(2) Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte. Der Beschluss ist für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend.

(3) Ist der bestrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn ein Beteiligter die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

(4) Der Beschluss nach den Absätzen 2 und 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(5) Das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist.

Abschnitt 3

Besetzung der Gerichte

Unterabschnitt 1

Besetzung der Spruchkörper

§ 12

Anzahl der Spruchkörper und Geschäftsstellen

Die Gerichtspräsidenten bestimmen die Zahl der Senate, Kammern, Abteilungen und Geschäftsstellen der Gerichte denen sie selbst vorstehen. Hierzu können ihnen im Wege der Dienstaufsicht Weisungen erteilt werden.

§ 13

Besetzung der Gerichte in Zivilsachen; Kammern für Handelssachen

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung der den Amtsgerichten zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) ist der Einzelrichter zuständig.

(2) In den dem Landgericht zugewiesenen Zivilsachen verhandelt und entscheidet vorbehaltlich des Absatzes 3 der Einzelrichter.

(3) Der Einzelrichter des Landgerichts legt die Sache zur Entscheidung über eine Übernahme der Kammer vor, wenn die Sache

1. besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. grundsätzliche Bedeutung hat.

(4) Bei den Landgerichten werden Kammern für Handelssachen gebildet. Die Kammer für Handelssachen entscheidet in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht nach den Vorschriften des Verfahrensrechts an Stelle der Kammer der Vorsitzende als Einzelrichter zu entscheiden hat.

(5) Die Senate des Oberlandesgerichts in Zivilsachen entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(6) Die Senate des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 14

Besetzung der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit

(1) Die Kammern des Arbeitsgerichts sind mit je einem Richter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt.

(2) Die Senate des Landesarbeitsgerichts sind mit je drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt.

(3) Die Senate des Bundesarbeitsgerichts sind mit je drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt.

§ 15

Besetzung der Gerichte in Strafsachen und Jugendstrafsachen bei den Amts- und Landgerichten

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter oder Jugendrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte gebildet.

(2) Das Schöffengericht beziehungsweise das Jugendschöffengericht besteht aus einem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen beziehungsweise Jugendschöffen.

(3) Die Strafkammer beziehungsweise Jugendkammer ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen beziehungsweise Jugendschöffen besetzt (große Strafkammer/Jugendkammer). In Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Strafrichters beziehungsweise des Jugendrichters entscheidet der Vorsitzende mit zwei Schöffen beziehungsweise Jugendschöffen (kleine Strafkammer/Jugendkammer).

(4) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Strafkammer beziehungsweise Jugendkammer, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen beziehungsweise Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht die Sache nach den besonderen Vorschriften der Prozessgesetze **[(einschließlich der Regelung des § 74 Abs. 2 GVG alt)]** zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige große Strafkammer beziehungsweise Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.

§ 16

Besetzung der Gerichte in Strafsachen und Jugendstrafsachen bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof

(1) Der Strafsenat beim Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Die Strafsenate beim Oberlandesgericht entscheiden über die Eröffnung des Hauptverfahrens des ersten Rechtszuges mit einer Besetzung von fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden. Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt der Strafsenat, dass er in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung zweier weiterer Richter notwendig erscheint. Über die Einstellung des Hauptverfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses entscheidet der Strafsenat in der für die Hauptverhandlung bestimmten Besetzung. Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen.

(3) Der Strafsenat beim Bundesgerichtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(4) Die Strafsenate beim Bundesgerichtshof entscheiden über Beschwerden und Anträge auf gerichtliche Entscheidung **[(§ 161a Abs. 3 der Strafprozessordnung)]** in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wird.

§ 17

Besetzung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) In den dem Verwaltungsgericht zugewiesenen Sachen entscheidet der Einzelrichter. Der Einzelrichter legt die Sache der Kammer vor, wenn die Sache

1. besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(3) Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 18

Besetzung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

(1) Die Kammern des Sozialgerichts sind mit je einem Richter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt.

(2) Die Senate des Landessozialgerichts sind mit je drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt.

(3) Die Senate des Bundessozialgerichts sind mit je drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt.

§ 19

Besetzung der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit

(1) In den dem Finanzgericht zugewiesenen Sachen entscheidet der Einzelrichter. Der Einzelrichter legt die Sache dem Senat vor, wenn die Sache

1. besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Die Senate des Bundesfinanzhofs entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 20

Proberichter

Ein Proberichter darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung keine Einzelrichtertätigkeiten wahrnehmen.

Unterabschnitt 2
Schöffen und ehrenamtliche Richter

Titel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 21
Deutsche Staatsangehörigkeit

Das Amt eines Schöffen oder ehrenamtlichen Richters kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 22
Schutz der Schöffen und ehrenamtlichen Richter

(1) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als Schöffe oder ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als Schöffe oder ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23
Befugnisse der Schöffen und ehrenamtlichen Richter

(1) Soweit das Gesetz keine Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen und ehrenamtlichen Richter während der Verhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter aus. Sie wirken auch an den im Laufe der Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen mit, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(2) Die außerhalb der Verhandlung erforderlichen Entscheidungen ergehen ohne Mitwirkung der Schöffen und ehrenamtlichen Richter.

§ 24

Entschädigung der Schöffen und ehrenamtlichen Richter

Die Schöffen und ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 25

Unfähigkeit zum Amt des Schöffen und ehrenamtlichen Richters

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen oder ehrenamtlichen Richters sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. wer das Wahlrecht zum deutschen Bundestag nicht besitzt.

§ 26

**Für das Amt des Schöffen oder ehrenamtlichen Richters
nicht zu berufende Personen**

Zu dem Amt eines Schöffen oder ehrenamtlichen Richters sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zum Zeitpunkt des Vorschlags für eine Berufung nicht in dem Gerichtsbezirk wohnen, ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sind;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 27

Weitere für das Amt des Schöffen oder ehrenamtlichen Richters nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen oder ehrenamtlichen Richters sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtags oder einer zweiten Kammer,
3. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
4. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
5. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
6. Beamte oder Angestellte eines Gerichts für das Gericht, an dem sie tätig sind;
7. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
8. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
9. Personen, die als Schöffen oder ehrenamtliche Richter in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt des Vorschlags für eine erneute Berufung in denselben Gerichtszweig noch andauert.

§ 28

Ablehnung des Schöffenamts oder des ehrenamtlichen Richteramts

Die Übernahme des Amtes als Schöffe oder ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,

1. wer das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würde;
2. wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
3. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist;
4. wer in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt hat sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

5. wer durch sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
6. wer glaubhaft macht, dass ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren;
7. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
8. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
9. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 29

Amtsenthebung, Amtsentbindung, Streichung von der Liste der Schöffen und ehrenamtlichen Richter

(1) Ein Schöffe oder ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag des Vorsitzenden des Spruchkörpers seines Amtes zu entheben und von der Liste der Schöffen oder ehrenamtlichen Richter zu streichen, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat.

(2) Ein Schöffe oder ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag des Vorsitzenden des Spruchkörpers von seinem Amt zu entbinden und von der Liste der Schöffen oder ehrenamtlichen Richter zu streichen, wenn Umstände vorliegen oder eintreten, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt oder zum Amt des ehrenamtlichen Richters nicht erfolgen darf (§25).

(3) Ein Schöffe oder ehrenamtlicher Richter soll auf Antrag des Vorsitzenden des Spruchkörpers von seinem Amt entbunden und von der Liste der Schöffen oder ehrenamtlichen Richter gestrichen werden, wenn Umstände vorliegen oder eintreten, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt oder zum Amt des ehrenamtlichen Richters nicht erfolgen soll (§§ 26 und 27). In den Fällen des § 26 Nr. 3 gilt dies jedoch nur, wenn der Schöffe seinen Wohnsitz in dem Bezirk des jeweiligen obersten Landesgerichts aufgibt.

(4) Ein Schöffe oder ehrenamtlicher Richter ist auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden und von der Liste der Schöffen oder ehrenamtlichen Richter zu streichen, wenn Umstände vorliegen, die ihn zu einer Ablehnung des Schöffenamtes oder des Amtes eines ehrenamtlichen Richters berechtigen (§ 28) oder wenn er während eines Kalenderjahres an mehr als vierundzwanzig Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat. Die zur Ablehnung

berechtigenden Tatsachen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der beteiligte Schöffe oder ehrenamtliche Richter von dem Vorliegen der Umstände Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden.

(5) Über einen Antrag nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der erste Senat des jeweiligen obersten Landesgerichts, bei ehrenamtlichen Richtern der Bundesgerichte deren erster Senat. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Bei Hauptschöffen wird die Streichung nach den Absätzen 1 bis 4 nur für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Antrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist einem Hilfsschöffen eine Mitteilung über seine Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag bereits zugegangen, so wird seine Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam.

(7) Wird ein Hilfsschöffe in die Hauptschöffenliste übertragen, so gehen die Dienstleistungen vor, zu denen er zuvor als Hilfsschöffe herangezogen war.

(8) Hat sich die ursprüngliche Zahl der Hilfsschöffen in der Hilfsschöffenliste auf die Hälfte verringert, so findet aus den vorhandenen Vorschlagslisten eine Ergänzungswahl durch den Ausschuss statt, der die Schöffenwahl vorgenommen hatte. Der Richter beim Amtsgericht kann von der Ergänzungswahl absehen, wenn sie in den letzten sechs Monaten des Zeitraums stattfinden müsste, für den die Schöffen gewählt sind. Für die Bestimmung der Reihenfolge der neuen Hilfsschöffen gilt § 41 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Plätze im Anschluss an den im Zeitpunkt der Auslosung an letzter Stelle der Hilfsschöffenliste stehenden Schöffen ausgelost werden.

§ 30

Entbindung vom Amt des Schöffen oder ehrenamtlichen Richters an einzelnen Sitzungstagen

(1) Ein Schöffe oder ehrenamtlicher Richter kann auf seinen Antrag von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbunden werden, wenn der Schöffe oder ehrenamtliche Richter an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann.

(2) Für die Heranziehung von Hilfsschöffen steht es der Verhinderung eines Schöffen gleich, wenn der Schöffe nicht erreichbar ist. Ein Schöffe, der sich zur Sitzung nicht einfindet und

dessen Erscheinen ohne erhebliche Verzögerung ihres Beginns voraussichtlich nicht herbeigeführt werden kann, gilt als nicht erreichbar. Ein Hilfsschöffe ist auch dann als nicht erreichbar anzusehen, wenn seine Heranziehung eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig machen würde. § 31 bleibt unberührt.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 trifft der Vorsitzende des Spruchkörpers, bei Schöffen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beides ist aktenkundig zu machen.

§ 31

Unentschuldigtes Ausbleiben

(1) Gegen ehrenamtliche Richter, Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses (§ 36), die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Spruchkörpers nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters, des Schöffen oder der Vertrauensperson des Ausschusses, bei Schöffen nach Anhörung auch der Staatsanwaltschaft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder zum Teil zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der erste Senat des jeweiligen obersten Landesgerichts, bei ehrenamtlichen Richtern der Bundesgerichte deren erster Senat.

Titel 2

Schöffen

§ 32

Vorschlagsliste

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen,

Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 39 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

§ 33

Einspruch gegen die Vorschlagsliste

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 25 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 26 und 27 nicht aufgenommen werden sollten.

§ 34

Übersendung der Vorschlagsliste

(1) Der Gemeindevorsteher sendet die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen an den Richter beim Amtsgericht des Bezirks.

(2) Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Richter beim Amtsgericht Anzeige zu machen.

§ 35

Vorbereitung der Ausschussberatung

Der Richter beim Amtsgericht stellt die Vorschlagslisten der Gemeinden zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluss über die Einsprüche vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 3 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 36

Ausschuss

(1) Bei dem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zusammen.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt. Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke, so bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

§ 37

Entscheidung über Einsprüche

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Sie sind nicht anfechtbar.

§ 38

Schöffenwahl

(1) Aus der berechtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;

2. die erforderliche Zahl der Personen, die an die Stelle wegfallender Schöffen treten oder in den Fällen der §§ 41 und 42 als Schöffen benötigt werden (Hilfsschöffen). Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

(2) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

§ 39

Bestimmung der Schöffenzahl

(1) Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen wird durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) bestimmt.

(2) Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 40

Schöffenliste

Die Namen der gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Schöffenlisten).

§ 41

Feststellung der Sitzungstage

(1) Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus festgestellt.

(2) Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Sind bei einem Amtsgericht mehrere Schöffengerichte eingerichtet, so kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Schöffengerichts teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffenliste); Satz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.

(3) Das Los zieht der Richter beim Amtsgericht.

(4) Die Schöffenslisten werden bei einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Schöffengeschäftsstelle) geführt. Er nimmt ein Protokoll über die Auslosung auf. Der Richter beim Amtsgericht benachrichtigt die Schöffen von der Auslosung. Zugleich sind die Hauptschöffen von den Sitzungstagen, an denen sie tätig werden müssen, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis zu setzen. Ein Schöffe, der erst im Laufe des Geschäftsjahres zu einem Sitzungstag herangezogen wird, ist sodann in gleicher Weise zu benachrichtigen.

§ 42

Bildung eines weiteren Schöffengerichts

Wird bei einem Amtsgericht während des Kalenderjahres ein weiteres Schöffengericht gebildet, so werden für dessen ordentliche Sitzungen die benötigten Hauptschöffen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 aus der Hilfsschöffensliste ausgelost. Die ausgelosten Schöffen werden in der Hilfsschöffensliste gestrichen.

§ 43

Außerordentliche Sitzungen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen oder Ergänzungsschöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffensliste herangezogen.

§ 44

Zuziehung von Ergänzungsschöffen

(1) Ergänzungsschöffen [(§ 192 Abs. 2, 3 GVG alt)] werden aus der Hilfsschöffensliste zugewiesen.

(2) Im Fall der Verhinderung eines Hauptschöffen tritt der zunächst zugewiesene Ergänzungsschöffe auch dann an seine Stelle, wenn die Verhinderung vor Beginn der Sitzung bekannt wird.

§ 45

Heranziehung aus der Hilfsschöffenliste

(1) Wird die Heranziehung von Hilfsschöffen zu einzelnen Sitzungen erforderlich (§§ 43 und 44 Abs. 1), so werden sie aus der Hilfsschöffenliste in deren Reihenfolge zugewiesen.

(2) Wird ein Hauptschöffe von der Schöffenliste gestrichen, so tritt der Hilfsschöffe, der nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle steht, unter seiner Streichung in der Hilfsschöffenliste an die Stelle des gestrichenen Hauptschöffen. Die Schöffengeschäftsstelle benachrichtigt den neuen Hauptschöffen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4.

(3) Maßgebend für die Reihenfolge ist der Eingang der Anordnung oder Feststellung, aus der sich die Notwendigkeit der Heranziehung ergibt, bei der Schöffengeschäftsstelle. Die Schöffengeschäftsstelle vermerkt Datum und Uhrzeit des Eingangs auf der Anordnung oder Feststellung. In der Reihenfolge des Eingangs weist sie die Hilfsschöffen nach Absatz 1 den verschiedenen Sitzungen zu oder überträgt sie nach Absatz 2 in die Hauptschöffenliste. Gehen mehrere Anordnungen oder Feststellungen gleichzeitig ein, so sind zunächst Übertragungen aus der Hilfsschöffenliste in die Hauptschöffenliste nach Absatz 2 in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der von der Schöffenliste gestrichenen Hauptschöffen vorzunehmen; im übrigen ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen der an erster Stelle Angeklagten maßgebend.

(4) Ist ein Hilfsschöffe einem Sitzungstag zugewiesen, so ist er erst wieder heranzuziehen, nachdem alle anderen Hilfsschöffen ebenfalls zugewiesen oder von der Dienstleistung entbunden oder nicht erreichbar (§ 30 Abs. 2) gewesen sind. Dies gilt auch, wenn er selbst nach seiner Zuweisung von der Dienstleistung entbunden worden oder nicht erreichbar gewesen ist.

§ 46

Mehrtägige Sitzung

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen.

§ 47

Bestimmung der Fristen

Bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und dem Richter beim Amtsgericht einzureichen sind, der Ausschuss zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 48

Gemeinsames Amtsgericht

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Strafsachen ganz oder teilweise, Entscheidungen bestimmter Art in Strafsachen sowie Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Wird ein gemeinsames Schöffengericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte eingerichtet, so bestimmt der Präsident des Landgerichts (Präsident des Amtsgerichts) die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung der Zahl der Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke. Ist Sitz des Amtsgerichts, bei dem ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet ist, eine Stadt, die Bezirke der anderen Amtsgerichte oder Teile davon umfasst, so verteilt der Präsident des Landgerichts (Präsident des Amtsgerichts) die Zahl der Hilfsschöffen auf diese Amtsgerichte; die Landesjustizverwaltung kann bestimmte Amtsgerichte davon ausnehmen. Der Präsident des Amtsgerichts tritt nur dann an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts, wenn alle beteiligten Amtsgerichte seiner Dienstaufsicht unterstehen.

(3) Die übrigen Vorschriften dieses Titels sind entsprechend anzuwenden.

§ 49

Schöffen der Strafkammern

(1) Für die Schöffen der Strafkammern gelten entsprechend die Vorschriften über die Schöffen des Schöffengerichts mit folgender Maßgabe:

(2) Der Präsident des Landgerichts verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Hat das Landgericht seinen Sitz außerhalb seines Bezirks, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, welcher Ausschuss der zum Bezirk des Landgerichts gehörigen Amtsgerichte die Hilfsschöffen wählt. Ist Sitz des Landgerichts eine Stadt, die Bezirke von zwei oder mehr zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichten oder Teile davon umfasst, so gilt für die Wahl der Hilfsschöffen durch die bei diesen Amtsgerichten gebildeten Ausschüsse Satz 1 entsprechend; die Landesjustizverwaltung kann bestimmte Amtsgerichte davon ausnehmen. Die Namen der gewählten Hauptschöffen und der Hilfsschöffen werden von dem Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mitgeteilt. Der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen.

(3) An die Stelle des Richters beim Amtsgericht tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, und der Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten, der Präsident des Landgerichts; § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ist der Schöffe verstorben oder aus dem Landgerichtsbezirk verzogen, ordnet der Vorsitzende der Strafkammer die Streichung von der Schöffenliste an; in anderen Fällen wird die Entscheidung darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe von einer Strafkammer getroffen. Im Übrigen tritt an die Stelle des Richters beim Amtsgericht der Vorsitzende der Strafkammer.

(4) Ein ehrenamtlicher Richter darf für dasselbe Kalenderjahr nur entweder als Schöffe für das Schöffengericht oder als Schöffe für die Strafkammern bestimmt werden. Ist jemand für dasselbe Kalenderjahr in einem Bezirk zu mehreren dieser Ämter oder in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen wird.

§ 50

Jugendschöffen

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Kalenderjahren von dem in § 36 vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 32. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss.

(5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

Titel 3

Ehrenamtliche Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Untertitel 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 51

Ehrenamtliche Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

(1) In den Spruchkörpern der Arbeitsgerichtsbarkeit muss je einer der ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und aus den Kreisen der Arbeitgeber stammen.

(2) Jeder ehrenamtliche Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.

(3) Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter an einem höheren Rechtszug berufen wird, endet mit dem Beginn der Amtszeit im höheren Rechtszug.

(4) Ist ein ehrenamtlicher Richter gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite oder als ehrenamtlicher Richter bei mehr als einem Gericht für Ar-

beitssachen berufen worden, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag des Spruchkammervorsitzenden oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden.

(5) Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag des Spruchkammervorsitzenden oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden.

(6) Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, findet Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entbindung vom Amt nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters zulässig ist.

(7) Über einen Antrag nach den Absätzen 4 bis 6 entscheidet der erste Senat des Landesarbeitsgerichts, bei ehrenamtlichen Richtern des Bundesarbeitsgerichts dessen erster Senat. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 52

Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

(1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Zu ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber können auch berufen werden

1. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;

2. Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;

3. bei dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 53

Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer

(1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist.

(2) Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung als ehrenamtliche Richter Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften gleich, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisationen stehen, handeln und wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt.

§ 54

Besetzung der Fachkammern der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 52 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber angehören.

§ 55

Berufung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 56

Vorschlagslisten

Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 52 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.

§ 57

Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter gemäß § 58 Abs. 2 aufstellt.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.

§ 58

Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

(1) Bei jedem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit mit mehr als einem Spruchkörper wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in gleicher Zahl, die von den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in getrennter Wahl gewählt werden. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des Behördenvorstandes.

(2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Spruchkörpern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Spruchkörper und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören.

Untertitel 2
Besondere Vorschriften

§ 59

Ehrenamtliche Richter des Landesarbeitsgerichts

Die ehrenamtlichen Richter des Landesarbeitsgerichts müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts der Arbeitsgerichtsbarkeit gewesen sein.

§ 60

Ehrenamtliche Richter des Bundesarbeitsgerichts

(1) Die ehrenamtlichen Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein. Sie sollen längere Zeit in Deutschland als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber tätig gewesen sein.

(2) Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts entscheidet mit je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

§ 61

Berufung der ehrenamtlichen Richter des Bundesarbeitsgerichts

Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie sind im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Gewerkschaften, den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben des Bundesgebiets wesentliche Bedeutung haben, sowie von den in § 52 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften eingereicht worden sind.

4. Titel

Ehrenamtliche Richter der Sozialgerichtsbarkeit

Untertitel 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 62

Weitere nicht zu berufende Personen

(1) Außer den in §§ 26 und 27 genannten Personen können

1. Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit nicht ehrenamtliche Richter sein. Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 3;
2. die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

(2) § 29 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(3) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

§ 63

Spruchkörpern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung

In den Spruchkörpern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.

§ 64

Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein

1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereitschaft im Sinne dieser Vorschrift;
2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist sowie leitende Angestellte;
5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 65

Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten

(1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schifffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.

§ 66

Spruchkörper für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

In den Spruchkörpern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

§ 67

**Spruchkörper für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts
und des Schwerbehindertenrechts**

In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.

§ 68

Spruchkörper für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber mit. In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

§ 69

Berufung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 70) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist je besonders festzusetzen.

(5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige, auf die hauptsächlichlichen Erwerbszweige, insbesondere auch auf die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Versicherten zu berufen.

§ 70

Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten von den Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und von den in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen sowie aus dem Kreis der Arbeitgeber von Vereinigungen von Ar-

beitgebern und den in § 64 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

(3) Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern oder den Stellen, denen deren Aufgaben übertragen worden sind, aufgestellt. Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

(4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mitwirken, werden von den in Absatz 1 Genannten aufgestellt.

(5) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

§ 71

Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im Voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der

Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 72

Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

(1) Bei jedem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die die ehrenamtlichen Richter aus ihrer Mitte wählen. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des Behördenvorstandes.

(2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Spruchkörpern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Spruchkörper und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören.

Untertitel 2

Besondere Vorschriften

§ 73

Ehrenamtliche Richter des Landessozialgerichts

Die ehrenamtlichen Richter des Landessozialgerichts müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein.

§ 74

Ehrenamtliche Richter des Bundessozialgerichts

(1) Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein.

(2) In den Senaten für Angelegenheiten des [§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG a/f] wirken ehrenamtliche Richter aus der Vorschlagsliste der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit.

(3) Der Große Senat des Bundessozialgerichts entscheidet mit zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis der Arbeitgeber sowie je einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Legt der Senat für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Krankenkassen und dem Kreis der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten an. Legt der Senat für Angelegenheiten des [§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG alt] vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem zwei ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Vorgeschlagenen an.

§ 75

Berufung der ehrenamtlichen Richter des Bundessozialgerichts

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bestimmt nach Anhörung des Präsidenten des Bundessozialgerichts die Zahl der für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden ehrenamtlichen Richter.

(2) Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund von Vorschlagslisten (§ 76) für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 69 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 76

Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richter des Bundessozialgerichts

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung sowie der Grundsicherung für Arbeitssu-

chende werden von den in § 70 Abs. 1 aufgeführten Organisationen und Behörden aufgestellt.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts werden von den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und gemeinsam von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, aufgestellt.

(3) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden auf Vorschlag der obersten Verwaltungsbehörden der Länder sowie der in § 70 Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Vereinigungen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, berufen.

(4) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berufen.

Abschnitt 4

Präsidium und Geschäftsverteilung

§ 77

Zusammensetzung und Größe des Präsidiums

(1) Bei jedem Gericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und

1. bei Gerichten mit mindestens dreißig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern,
2. bei Gerichten mit mindestens sieben Richterplanstellen aus sechs gewählten Richtern,
3. bei den anderen Gerichten aus den nach § 78 Abs. 1 wählbaren Richtern.

(3) Für die Größe des Präsidiums ist die Zahl der Richterplanstellen am 1. Juli des vorausgehenden Kalenderjahres maßgebend.

(4) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach Absatz 2 Nr. 1 unter die genannte Mindestzahl gefallen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach

§ 78 Abs. 4 stattfindet, drei Richter zu wählen. Neben den nach § 78 Abs. 4 ausscheidenden Mitgliedern scheidet ein weiteres Mitglied, das durch das Los bestimmt wird, aus.

(5) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach Absatz 2 Nr. 2 über die für die bisherige Größe des Präsidiums maßgebende Höchstzahl gestiegen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 78 Abs. 4 stattfindet, fünf Richter zu wählen. Hier- von scheidet ein Mitglied, das durch das Los bestimmt wird, nach zwei Jahren aus.

(6) Bei einer Verhinderung des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters tritt sein Vertre- ter (§ 81) an seine Stelle. Ist der Präsident oder aufsichtführende Richter anwesend, so kann sein Vertreter, wenn er nicht selbst gewählt ist, an den Sitzungen des Präsidiums mit bera- tender Stimme teilnehmen. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums werden nicht vertreten.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet oder für mehr als drei Monate beurlaubt, wird es an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die letzte Wahl Nächstberufene.

§ 78

Wahl des Präsidiums

(1) Wahlberechtigt sind die Richter auf Lebenszeit und die Richter auf Zeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist, sowie die bei dem Gericht tätigen Richter auf Probe, die Richter kraft Auftrags und die für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richter, die Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen. Wählbar sind die Richter auf Le- benszeit und die Richter auf Zeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Richter, die für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet, für mehr als drei Monate beurlaubt oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte wählt höchstens die vorgeschriebene Zahl von Richtern.

(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich ver- eint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Wahlverfahren wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird.

(4) Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

(5) Ist bei der Wahl ein Gesetz verletzt worden, so kann die Wahl von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Richtern angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet ein Senat des jeweiligen obersten Landesgerichts, im Übrigen ein Senat des jeweiligen Bundesgerichts. Wird die Anfechtung für begründet erklärt, so kann ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung nicht darauf gestützt werden, das Präsidium sei deswegen nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen. Im Übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften **[des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit]** sinngemäß anzuwenden.

§ 79

Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums; Geschäftsverteilung

(1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und die Einrichtung des Bereitschaftsdienstes und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Kalenderjahres für dessen Dauer; die Mitglieder und drei Vertreter des für die Entscheidung nach **[§ 99 Abs. 2 VwGO]** zuständigen Spruchkörpers werden jedoch jeweils für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Der Umfang der Freistellung eines Richters für Aufgaben der Justizverwaltung ist bei der Geschäftsverteilung angemessen zu berücksichtigen. Das Präsidium kann anordnen, dass ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

(2) Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt.

(3) Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. **[§ 171b GVG alt]** gilt entsprechend.

(4) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen ist einem Richter, der einem anderen Spruchkörper zugeteilt oder dessen Zuständigkeitsbereich geändert werden soll, außer in Eilfällen, vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Die Geschäftsverteilung darf im Laufe des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. Vor der Änderung ist den Vorsitzenden Richtern, deren Spruchkörper von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Soll ein Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden, so ist das Präsidium vorher zu hören.

(8) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme auszulegen. Er soll außerdem in einem für das Gericht zugänglichen Informations- und Kommunikationssystem veröffentlicht werden.

(9) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die vorbezeichneten Anordnungen von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter getroffen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.

§ 80

Geschäftsverteilung des Spruchkörpers

(1) Innerhalb des mit mehreren Berufsrichtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluss aller diesem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter auf die Mitglieder verteilt. Ist ein Berufsrichter an der Beschlussfassung verhindert, tritt der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter an seine Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

(2) Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Kalenderjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken. Er kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der **[Prozessordnungen]** die Verfahren durch den Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können.

(4) § 79 Abs. 9 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Bestimmung durch den Vorsitzenden getroffen wird.

(5) Vor der Beschlussfassung ist den Berufsrichtern, die von dem Beschluss betroffen werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) § 79 Abs. 8 findet entsprechend Anwendung.

§ 81

Vertretung des Präsidenten und des aufsichtführenden Richters

Der Präsident oder aufsichtführende Richter wird in seinen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, die nicht durch das Präsidium zu verteilen sind, durch seinen ständigen Vertreter, bei mehreren ständigen Vertretern durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten von ihnen vertreten. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, wird der Präsident oder aufsichtführende Richter durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Berufsrichter vertreten.

§ 82

Verordnungsermächtigung; Bereitschaftsdienst

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richter mit Bereitschaftsdiensten

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts aufgestellt wird oder ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt,
2. in der Arbeitsgerichtsbarkeit ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für mehrere Arbeitsgerichte aufgestellt wird oder ein Arbeitsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt,
3. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für mehrere Verwaltungsgerichte aufgestellt wird oder ein Verwaltungsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt,

4. in der Sozialgerichtsbarkeit ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für mehrere Sozialgerichte aufgestellt wird oder ein Sozialgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt.

(2) Zu dem Bereitschaftsdienst sind die Richter der in Absatz 1 bezeichneten Gerichte einschließlich der Landgerichte heranzuziehen. Über die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes beschließt nach Maßgabe des § 79 das Präsidium des

1. Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Amtsgerichte,
2. Landesarbeitsgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Arbeitsgerichte,
3. Oberverwaltungsgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Verwaltungsgerichte,
4. Landessozialgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Sozialgerichte.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

Abschnitt 5

Öffentlichkeit und Ordnung in der Sitzung

§ 83

Grundsatz der öffentlichen Gerichtsverhandlung

(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidungen, ist öffentlich, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nicht öffentlich sind Verhandlungen in

1. Familiensachen, mit Ausnahme des **[§ 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und des § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 9 GVG alt]**, soweit diese Sachen nicht zusammen mit einer anderen Familiensache verhandelt werden.
2. Jugendgerichtssachen, einschließlich der Verkündung der Entscheidungen, sofern in dem Verfahren nicht auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt sind. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist.

§ 84

Ton- und Filmaufnahmen

Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen von der Gerichtsverhandlung, einschließlich der Verkündung von Entscheidungen, zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts sind nicht zulässig.

§ 85

Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht den Parteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Vernehmung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen; sie wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind nicht anfechtbar.

§ 86

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil davon ausschließen, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, allein oder neben einer Strafe, zum Gegenstand hat. Gleiches gilt, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Dies gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 4 sind nicht anfechtbar.

(2) Die Öffentlichkeit kann ferner ausgeschlossen werden,

1. soweit eine Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu besorgen ist,

2. soweit eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
3. soweit ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
4. soweit ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
5. wenn eine Person unter sechzehn Jahren vernommen wird,
6. wenn dies im arbeitsgerichtlichen Güteverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten ist.

(3) Im finanzgerichtlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn ein Beteiligter, der nicht Finanzbehörde ist, dies beantragt.

(4) Das Gericht kann die Öffentlichkeit unter den in Absatz 1 Satz 2, 3 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen durch besonderen Beschluss auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon ausschließen.

(5) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn ein Beteiligter dies beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden; er kann in nicht öffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, dass seine öffentliche Verkündung eine erhebliche Störung der Ordnung in der Sitzung zur Folge haben würde. Bei der Verkündung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, 3 sowie der Absätze 2 und 3 anzugeben, aus welchem Grund die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

(6) Soweit die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen wird, dürfen Presse, Rundfunk und Fernsehen keine Berichte über die Verhandlung und den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks veröffentlichen.

(7) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus den in Absatz 1 Satz 2, 3 oder den in Absatz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gründen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluss ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Der Beschluss ist anfechtbar; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Dienstaufsicht führenden Richter und Angehörigen der Justizverwaltung dürfen auch in nicht öffentlicher Verhandlung oder im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit anwesend sein.

§ 87

Zutritt

(1) Das Gericht kann nicht volljährigen und solchen Personen, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen, die Anwesenheit in der Gerichtsverhandlung untersagen.

(2) In nicht öffentlichen Verhandlungen oder im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit kann das Gericht einzelnen Personen, namentlich zu Ausbildungszwecken, die Anwesenheit gestatten. In Strafsachen soll dem Verletzten die Anwesenheit gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

§ 88

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder an der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die an der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

§ 89

Ordnungsmittel wegen Ungebühr

(1) Gegen die in § 88 Abs. 2 genannten Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

- (2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die an der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.
- (3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.
- (4) Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsmittel hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.
- (5) Die in den §§ 87 und 88 sowie den vorstehenden Absätzen 1 und 4 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.
- (6) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder 5 ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr festgesetzt worden, so kann dagegen binnen einer Woche Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat nur im Falle des Absatzes 5 aufschiebende Wirkung. Entscheidungen eines Bundesgerichtes oder eines oberen Landesgerichts sind nicht anfechtbar.
- (7) Ist ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Ordnungshaft abgeführt oder eine an der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der zu begründende Beschluss des Gerichts und dessen Begründung in das Protokoll aufzunehmen.
- (8) Wird eine Straftat in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. Sofern erforderlich, ist die vorläufige Festnahme des Täters anzuordnen.

Abschnitt 6

Gerichtssprache, Gleichstellung

§ 90

Gerichtssprache

- (1) Die Gerichtssprache ist deutsch.
- (2) Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.
- (3) Personen, die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 91

Dolmetscher

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlussvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden. Ein Nebenprotokoll in fremder Sprache wird nicht geführt; Aussagen und Erklärungen sollen auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage dazu niedergeschrieben werden, wenn und soweit das Gericht dies für erforderlich hält. In diesem Fall soll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.

(2) Auf Dolmetscher sind die Vorschriften über den Ausschluss und die Ablehnung von Sachverständigen entsprechend anzuwenden. Es entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Dolmetscher zugezogen wird.

(3) Der Dolmetscher hat einen Eid zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Gibt der Dolmetscher an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben, die dem Eid gleich steht; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen. Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art allgemein beeidigt, so genügt seine Berufung auf den geleisteten Eid. Der Dienst des Dolmetschers kann auch von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden, ohne dass dieser einer besonderen Beeidigung bedarf.

§ 92

Verständigung mit hör- oder sprachbehinderten Personen

Die Verständigung in der Verhandlung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen. Das Gericht hat die für die mündliche und schriftliche Verständigung erforderlichen technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 keinen Gebrauch macht oder eine ausreichende Verständigung in der gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann das Gericht eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen. § 91 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 93

Rechte von blinden oder sehbehinderten Personen

(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Hierfür werden keine Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.

Abschnitt 7

Exterritorialität

§ 94

Exterritorialität von Mitgliedern der diplomatischen Missionen

Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl 1964 II Seite 957 ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl 1964 II Seite 957) entsprechende Anwendung.

§ 95

Exterritorialität von Mitgliedern der konsularischen Vertretungen

(1) Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl 1969 II Seite 1585 ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Fall findet Artikel 2 des Gesetzes vom 26.

August 1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl 1969 II Satz 1585) entsprechende Anwendung.

(2) Besondere völkerrechtliche Vereinbarungen über die Befreiung der in Absatz 1 genannten Personen von der deutschen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

§ 96

Weitere Exterritoriale

(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 94 und 95 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.

§ 97

Ersuchen eines internationalen Strafgerichtshofes

Die §§ 94 bis 96 stehen der Erledigung eines Ersuchens um Überstellung und Rechtshilfe eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, nicht entgegen.

Teil 2

Staatsanwaltschaften

§ 98

Sitz und Amtsausübung

(1) Staatsanwaltschaften bestehen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(2) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt durch Bundesanwälte, Staatsanwälte, Jugendstaatsanwälte und Amtsanwälte.

(3) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

§ 99

Unabhängigkeit von den Gerichten

(1) Die Staatsanwaltschaft ist in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig.

(2) Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Eine Dienstaufsicht über die Richter darf ihnen nicht übertragen werden.

§ 100

Organisation

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§ 101

Befugnisse der ersten Beamten

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

§ 102

Weisungsgebundenheit

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

§ 103

Generalbundesanwalt, Bundesanwälte

(1) Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte sind Beamte.

(2) Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte werden auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

§ 104

Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

(1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten - und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten - oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Die Landesregierung können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Teil 3

Dienstaufsicht

§ 105

Dienstaufsicht

Die allgemeine Dienstaufsicht wird ausgeübt durch

1. die Gerichtspräsidenten über die Angehörigen der Gerichte, denen sie selbst vorstehen, und über die der Gerichte ihres Bezirks, die nicht mit Präsidenten besetzt sind,
2. die Direktoren und weiteren aufsichtsführenden Richter über die nicht richterlichen Gerichtsangehörigen der Gerichte, denen sie selbst angehören, sofern die Landesjustizverwaltung dies anordnet,

3. die Präsidenten der oberen Landesgerichte über die Angehörigen ihres Gerichtsbezirks und ihrer Gerichtsbarkeit im Wege der übergeordneten Dienstaufsicht,
4. die ersten Beamten der Staatsanwaltschaften über die Angehörigen der von ihnen selbst geleiteten Behörden und über die der ihnen nachgeordneten Behörden im Wege der übergeordneten Dienstaufsicht,
5. die Leiter der Amtsanwaltschaften über die Angehörigen ihrer Behörde, sofern die Landesjustizverwaltung nicht etwas anderes anordnet,
6. die Landesjustizverwaltung über alle Justizangehörigen des betreffenden Landes im Wege der übergeordneten Dienstaufsicht, sofern landesrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist,
7. das Bundesministerium der Justiz über die Bundesrichter und Bundesanwälte im Wege der übergeordneten Dienstaufsicht, sofern bundesgesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Dienstaufsicht über Richter bestimmt sich im Übrigen nach § 26 des Deutschen Richtergesetzes.

Teil 4

Nichtrichterliche Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften;

Gerichts- und Jugendhilfe

§ 106

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Bei Gerichten und Staatsanwaltschaften werden Geschäftsstellen eingerichtet, die mit Urkundsbeamten besetzt werden. Das Nähere regeln der Bund und die Länder für ihren Bereich.

§ 107

Rechtspfleger

(1) Die Rechtspfleger nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen durch das Rechtspflegergesetz zugewiesen sind.

(2) Der Rechtspfleger ist sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

§ 108

Referendare

(1) Unter Aufsicht des Richters können Referendare Rechtshilfeersuchen erledigen und außer in Strafsachen Verfahrensbeteiligte anhören, Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten. Referendare sind nicht befugt, eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen.

(2) Referendaren kann die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden.

(3) Referendare können mit Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden.

§ 109

Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe

(1) In Jugendstrafverfahren ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Sie wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Gerichtshilfe **[(§ 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozessordnung)]** gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Organisation und die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe und der Gerichtshilfe sind durch Landesgesetz zu regeln.

§ 110

Gerichtsvollzieher

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Personen werden durch die Justizverwaltungen bestimmt.

Buch 2

Allgemeine Prozessvorschriften

Ausschließung/Ablehnung

Beratung/Abstimmung

Rechtshilfe

Beteiligte

Vertretungen

PKH

Beweisaufnahme

Beweissicherungsverfahren

Zustellung

Ladung

Termine

Fristen

Wiederaufnahme

Wiedereinsetzung

Protokoll

Rechtsmittel, zumindest Rechtsmittelfristen

Buch 3 Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren

Buch 4 Familiengerichtsverfahren und Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Buch 5 Strafverfahren

Buch 6 Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten